

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung

Postfach 12 69 42

10609 Berlin


Tel. +49 30 18412-0

Fax +49 30 18412-99099

www.bfr.bund.de

Mit Postzustellungsurkunde

| | | | | |
|----------------------------------|--|--------------------|------------|---------------------------------|
| Ihre Zeichen und Nachrichten vom | Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben | Tel.-Durchwahl/Fax | Datum | Org.-Einheit/Ansprechpartner/in |
| #135695 / 01.05.2019 | 80-0703-01.2019/069 DocID: 10574926 | -21799 (Fax) | 20.06.2019 | Justizariat |

Ihr Antrag nach den Informationszugangsgesetzen vom 1. Mai 2019Sehr geehrter 

auf Ihren o.g. Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

Bescheid**1. Sie erhalten in nachstehendem Umfang Zugang zu folgenden Informationen:**

- Geschätzter unmittelbarer Personalaufwand:

| MitarbeiterInnen | AZ in Std. | AG-Kosten |
|------------------|---------------|--------------------|
| 1 | 35,52 | 1.553,14 € |
| 1 | 138,66 | 4.495,67 € |
| 1 | 65,00 | 1.352,85 € |
| 1 | 39,00 | 1.822,23 € |
| 1 | 156,00 | 4.896,68 € |
| 1 | 15,60 | 590,93 € |
| 6 | 449,78 | 14.711,51 € |

- Geschätzte Kosten für Rechnerkapazitäten i.H.v. 9,80 €.

2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**3. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.**Begründung:

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behör-

den des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG definiert amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Mit Ihrer o.g. E-Mail beantragten Sie die nachstehenden Informationen:

- Wie hoch sind die Kosten, die bisher entstanden sind, „um Anfragen bezüglich der IARC-Monografie über Glyphosat vom 4. September 2015 nach IFG, UIG und VIG zu beantworten“,
- und wie hoch werden „die Kosten voraussichtlich sein, um alle 37.729 Anfragen (Stand 01.05.2019, 16:16 Uhr) zu beantworten, die über die Internetseite fragdenstaat.de gestellt wurden“,
- welche Kosten wären für das BfR entstanden, wenn das Dokument für 10 Jahre auf einer vom BfR finanzierten Webseite der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hätte“.

Ihrem Antrag ist in dem im Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben. Ein Anspruch besteht nur auf vorhandene amtliche Informationen. Honorarkosten für Programmierleistungen sind nicht gezahlt worden. Die Plattform wurde von Beschäftigten des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) erstellt. Der personelle Aufwand für die Erstellung der o. g. Plattform wurde nicht gesondert erfasst. Der Aufwand wurde für die Beantwortung der schriftlichen Anfrage 5/137 aus dem Deutschen Bundestag vom 14. Mai 2019 nachträglich geschätzt.

Wir erlauben uns folgenden Hinweis: Bei der zusammenfassenden Stellungnahme des BfR zur IARC-Monografie über Glyphosat vom 4. September 2015 handelt es sich um eine Stellungnahme, die für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das sogenannte „Addendum I“ in deutscher Sprache zusammenfasst. Für die Neubewertung des Wirkstoffs Glyphosat hat das BfR seine wissenschaftliche Bewertung abschließend mit dem Addendum I vorgenommen und über das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt. Die maßgebliche Risikobewertung enthält das Addendum I selbst. Dieses wurde durch die EFSA nach Abschluss des wissenschaftlichen Bewertungsverfahrens veröffentlicht. Sämtliche fachlichen Schlussfolgerungen des BfR zum Zeitpunkt des Erkenntnisstandes im Jahr 2015 sind somit seit dem Herbst 2015 für die Öffentlichkeit frei zugänglich

(<https://www.efsa.europa.eu/de/press/news/151119-0>).

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 Gebührenverordnung IFG (IFGGebV) i.V.m. Teil A Ziffer 1.1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 zur IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anhang: Verwendete Rechtsvorschriften:

- IFG Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- IFGGebV Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.